

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.01.2019	Jahrgang 2019
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
11.12.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung 2019 zur Haushaltssatzung 2018/2019 vom 11.12.2018	46
14.01.2019	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020	49
18.01.2019	Stadt Hemer	Bekanntmachung über die Ratssitzung am 29.01.2019	51
16.01.2019	Märkischer Kreis	Bekanntmachung der Ersten Satzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 18.12.2014	52
18.01.2019	Gemeinde Schalksmühle	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	52
17.01.2019	Stadt Balve	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Holwinkel“ im Ortsteil Beckum mit Bekanntmachungsanordnung	53
18.01.2019	Stadt Balve	Einladung der Jagdgenossenschaft Beckum	55
18.01.2019	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung Wegeeinziehung Ortschaft Grotewiese	56
07.01.2019	Stadt Kierspe	Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln; Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B	56
21.01.2019	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	58
18.01.2019	Stadt Balve	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	58



**Öffentliche Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung 2019 der Stadt Menden (Sauerland)
zur Haushaltssatzung 2018/2019 vom 11.12.2018**

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 i.V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 17.12.2018 angezeigt worden.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 11.01.2019 genehmigt.

Gem. § 80 Abs. 6 GO NRW ist die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die 1. Nachtragssatzung 2018/ 2019 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Die 1. Nachtragssatzung 2018 / 2019 mit ihren Anlagen kann in der Zeit von:

- Montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- Donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist die 1. Nachtragssatzung 2018 / 2019 mit ihren Anlagen unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 14.01.2019

gez. Wächter
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2018/2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.11.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2018 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2019 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	138.377.400	3.406.800	0	141.784.200
Aufwendungen	137.526.000	3.265.800	0	140.791.800
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	134.225.900	1.898.600	0	136.124.500
Auszahlungen	131.971.600	2.423.300	0	134.394.900
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	10.882.800	0	611.200	10.271.600
Auszahlungen	21.654.600	3.373.100	0	25.027.700
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	11.438.800	3.984.300	0	15.423.100
Auszahlungen	2.422.900	0	0	2.422.900

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2018 wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 10.771.800 € um 3.984.300 € erhöht und damit auf 14.756.100 € festgesetzt.

Der bisher festgesetzte Betrag der Kredite für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaft Stadtwerke Menden GmbH für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.000.0000 € wird nicht geändert. Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 3.330.000 € um 204.000 € vermindert und damit auf 3.126.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 100 Mio. € wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem aktuellen Haushaltsanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 dauerhaft sichergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 (1) GemHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Für Ein- und Auszahlungen für Investitionen erfolgt keine Budgetbildung.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 GemHVO). Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO).
5. Ist die Mitteldeckung im Budget nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder

- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 11.12.2018

gez. Wächter
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr 2019

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.170.965 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.169.190 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.049.110 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.708.250 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.279.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.173.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	893.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	165.160 EUR

für das Haushaltsjahr 2020

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.508.467 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.075.340 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.195.317 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.587.280 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.817.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.703.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	887.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	168.210 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf und für das Haushaltsjahr 2020 auf festgesetzt.	894.000 EUR 887.000 EUR
---	--------------------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf und für das Haushaltsjahr 2020 auf festgesetzt.	2.765.000 EUR 870.000 EUR
---	----------------------------------

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf und für das Haushaltsjahr 2020 auf festgesetzt.	998.225 EUR 566.873 EUR
---	--------------------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf und für das Haushaltsjahr 2020 auf festgesetzt.	12.000.000,00 EUR 13.000.000,00 EUR
---	--

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Gemeinde Herscheid.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012- 2022 vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 10. Januar 2019 die Anzeige zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 4. Fortschreibung genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 14. Januar 2019

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 29.01.2019, 18:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 40. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung		
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit	
2.	Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW Vorlage: 09/2019-1193	
3.	Wahl eines/einer Beigeordneten Vorlage: 09/2019-1192	
4.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der UWG-Fraktion Vorlage: 09/2019-1206	
5.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen	
6.	Eingänge für den Rat	
7.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
8.	Anfragen	

Hemer, 18.01.19

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erste Satzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 18.12.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) (GV.NW. 1994 S. 646 / GV.NRW. 2018 S. 90) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) (GV.NW. 1988 S 250 / GV.NRW. 2017 S. 442) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderung seiner Abfallwirtschaftssatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Im Wege der Aufgabenübertragung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG wird
 - die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Abfällen gem. ElektroG vom Kreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den ZfA, Iserlohn, übertragen.
 - das Einsammeln und Befördern von Bio-Abfälle (Nahrungs- und Küchenabfälle) von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden – außer Lüdenscheid und Neuenrade – sowie vom ZfA auf den Kreis übertragen. Die Übertragung ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird.
- In § 13 letzter Satz wird hinter dem Wort „Satz“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- Im Positivkatalog wird entsprechend der vorhandenen Nummerierung die Abfallschlüsselnummer 17 02 02 (Glas) eingefügt und der Deponie Lüdenscheid-Lösenbach zugewiesen.
- Im Positivkatalog wird die Abfallschlüsselnummer 17 06 03* auch der Deponie Lüdenscheid-Lösenbach zugewiesen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

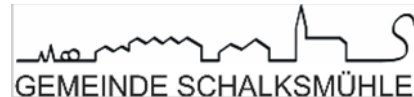
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.01.2019

gez. Thomas Gemke
Landrat



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Ratsherr Guido Pahde, zuletzt wohnhaft Am Linscheider Berg 16, 58579 Schalksmühle, SPD, ist aus dem Rat der Gemeinde Schalksmühle ausgeschieden.

Als Nachfolger für Herrn Guido Pahde habe ich gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), den in der Reserveliste der SPD zur Kommunalwahl 2014 genannten Bewerber

Herrn
Hajo Kapfer
Im Schlah 12
58579 Schalksmühle

festgestellt.

Herr Kapfer hat das auf ihn gefallene Mandat mit Erklärung vom 14.01.2019 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schalksmühle, 18.01.2019
Der Wahlleiter
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Stadt Balve

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Holwinkel“ im Ortsteil Beckum mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Balve hat am 4.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Holwinkel“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB.“

Bekanntmachungsanordnung

Dieser vorgenannte Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Holwinkel“ in Kraft.

Die vereinfachte Änderung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 44, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

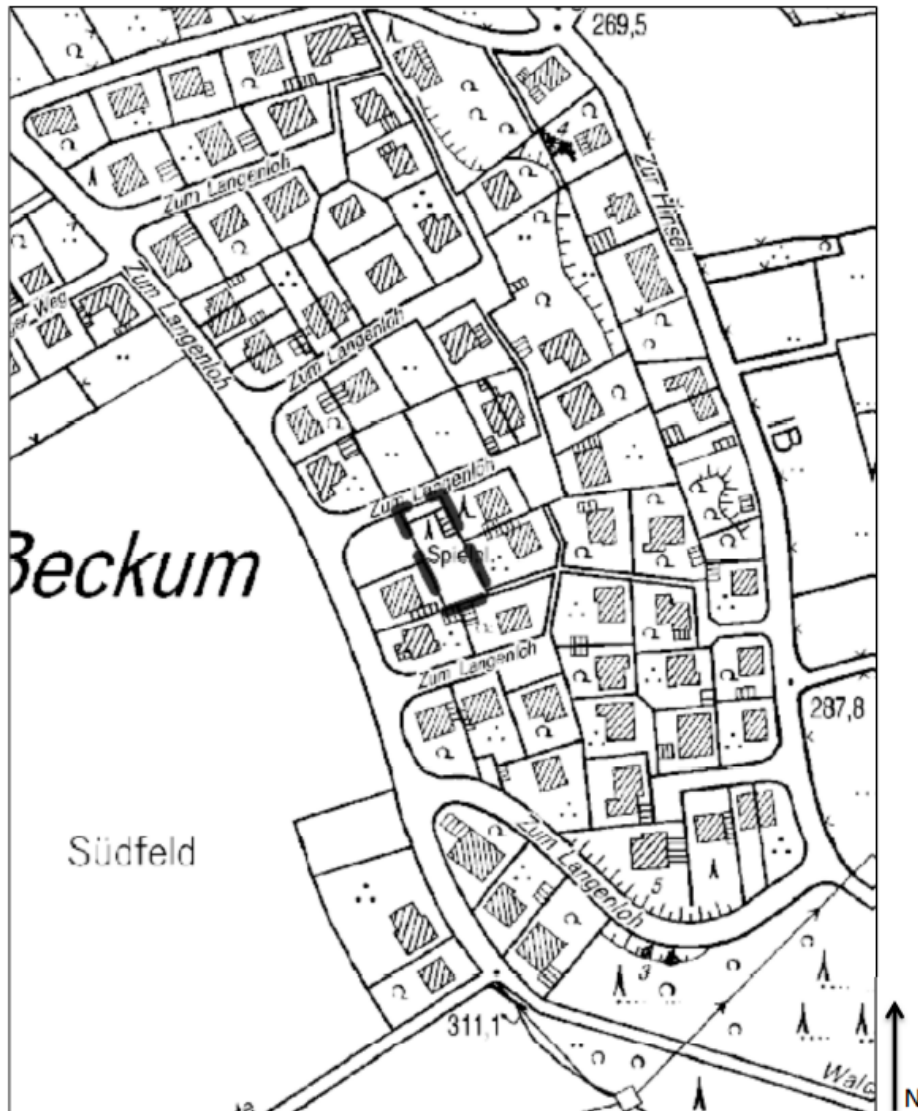
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu beantragen.

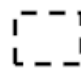
- 1) Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 17.01.2019

Der Bürgermeister
H. Mühling

Übersichtsplan vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Hohlwinkel“



 = Änderungsbereich



Einladung
der Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt Balve

Am Freitag, dem 22. März 2019 findet um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Arnsberger Straße in Balve - Beckum, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 16.03.2018
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Haushaltsplan 2019/2020
7. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.


gez. Bathe
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Wegeeinziehung

In der Ortschaft Grotewiese verläuft ein öffentlicher Weg (Gemarkung Valbert, Flur 17, Flurstück 790). Es ist beantragt worden, diese ca. 896 qm große Wegefläche einzuziehen.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde am 08.08.2018 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Einziehung wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV.NW. 1995 S. 1028 / SGV. NW. 91), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 18.01.2019

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe für die Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B

Az.: 33.41 – 18 74 1 –

50667 Köln, den 03.12.2018

Dienstgebäude:

Zeughausstr. 2 – 10

Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.07.1974 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Marienheide Teilgebiet B ist bisher durch 14 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Mit dem 14. Änderungsbeschluss vom 06.02.2017 wurde das nachfolgend aufgeführte Grundstück zum Flurbereinigungsgebiet Marienheide Teilgebiet B zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Oberbergischer Kreis

Gemeinde Marienheide

Gemarkung Marienheide

Flur 53

Nr. 3

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter

Rechte

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an dem vorstehenden Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,

Zimmer B 304, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des **Az. 33.41 – 18 74 1** - anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung
Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für das vom 14. Änderungsbeschluss betroffene Grundstück Gemarkung Marienheide Flur 53 Nr. 3 werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt am

**Mittwoch, den 20.02.2019 von 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr**
bei der
Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Zimmer B 304.

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für das vom 14. Änderungsbeschluss betroffene Grundstück Gemarkung Marienheide Flur 53 Nr. 3 werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Mittwoch, dem 20.02.2019 um 13.00 Uhr,
bei der
Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Zimmer B 304

erläutert.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens 06.02.2019 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.41 – 18 74 1 – und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Hinweis:

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, sollten sich durch einen Bevollmächtigten, der mit ordnungsgemäßer Vollmacht ausgestattet sein muss, vertreten lassen.

Die amtliche Beglaubigung der Vollmacht ist gem. § 108 FlurbG gebührenfrei, soweit sie durch eine dienstsiegelführende Stelle erfolgt. Sie ist jedoch bei Notaren nicht gebührenfrei.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag
gez. (LS)
Cron
RVD

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Kierspe, 07.01.2019

Der Bürgermeister
Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 23.01.2019 im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40 öffentlich aus.

Zusätzlich können die Haushaltssatzung und die Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2019 im Internet unter www.altena.de, Rubrik Bürger -> Finanzen, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Altena,

Lüdenscheider Str. 22, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altena (Westf.), 21.01.2019

Dr. Andreas Hollstein
Bürgermeister



**Haushaltssatzung
der Stadt Balve
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), hat der Rat der Stadt Balve mit Beschluss vom 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge
auf 24.566.994 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 24.302.247 €

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 22.820.148 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 22.374.803 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.877.212 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.445.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 568.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 548.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
568.000 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
10.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 480 v. H. |

§ 7

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

- 1.) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2.) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produkt-bereichen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen sowie für die Personal- und Versorgungszahlungen, nicht jedoch für Investitionsmaßnahmen.

§ 9

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie
a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,

- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z. B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen.

Balve, den 04.12.2018

gez.
H. Mühling
(Bürgermeister)

gez.
H.J. Karthaus
(Kämmerer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 28.01.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie dienstags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 23, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.balve.de im Internet abrufbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 18.01.2019

gez.
H. Mühling
(Bürgermeister)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.